

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

des Stadtrates Dresden

Sitzung des Stadtrates am: 19. Dezember 1996

Beschluß Nr.: 2014-50-1996

Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 578 Dresden-Leuben, Wohnanlage an der Berthold-Haupt-Straße

- hier: 1. Beschluß, den Flächennutzungsplan von der Fortgeltung auszunehmen
2. Beschluß über Bedenken und Anregungen sowie Stellungnahmen
3. Satzungsbeschluß

1. Der Stadtrat beschließt, den übergeleiteten Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Dresden in den Grenzen des Geltungsbereiches des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 578, Dresden-Leuben, Wohnanlage an der Berthold-Haupt-Straße nach § 246a Abs. 5 BauGB von der Fortgeltung auszunehmen.
2. Der Stadtrat prüft die während der öffentlichen Auslegung des Vorhaben- und Erschließungsplanes von Bürgern vorgetragenen Bedenken und Anregungen sowie von Trägern öffentlicher Belange abgegebenen Stellungnahmen. Der Stadtrat beschließt über die Bedenken und Anregungen sowie Stellungnahmen, wie aus Anlage 1 a und 1 b der Vorlage ersichtlich.
3. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, daß von einer erneuten öffentlichen Auslegung und auch von einer vereinfachten Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes abgesehen werden kann.
4. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, daß zwischen dem Vorhabenträger und der Stadtverwaltung Dresden ein Durchführungsvertrag abgeschlossen wurde, in dem sich der Vorhabenträger zur Realisierung des Vorhabens und seiner Erschließung nach § 7 BauGB-Maßnahmengesetz verpflichtet.
5. Der Stadtrat beschließt den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 578, Dresden-Leuben, Wohnanlage an der Berthold-Haupt-Straße in der Fassung vom 26.08.1996, bestehend aus dem in der Anlage 2 zur Beschlußvorlage ersichtlichen Satzungstext sowie den dort genannten Planunterlagen, nach § 7 BauGB-Maßnahmengesetz als Satzung und billigt die Begründung (Fassung vom 08.11.1996) hierzu.

Ergebnis : angenommen mit 47 : 0 Stimmen

über den

**Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 578
Dresden-Leuben
Wohnanlage an der Berthold-Haupt-Straße
Vom 19.12.1996**

Aufgrund des § 7 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) vom 28. April 1993 (Bundesgesetzblatt I Seite 622) sowie des § 83 Absatz 1 Nrn. 1 und 4 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) vom 26. Juli 1994 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 1401), beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 19.12.96 folgende Satzung und billigt die Begründung hierzu.

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 578, Dresden-Leuben, Wohnanlage an der Berthold-Haupt-Straße umfaßt das wie folgt umgrenzte Gebiet:

Norden: Flurstück 195/1,
Osten: Flurstück 195/1, 194/2 und T. v. Flurstück 194/1
Süden: T. v. Flurstück 415/2
Westen: Flurstück 191/1, T. v. Flurstück 191/2 und Flurstück 186/1

Geltungsbereich: Gemarkung Leuben, Flurstück-Nr. 191/2, 194/1, T. v. 195/1 und T. v. 415/2

Der Geltungsbereich der Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan ist im Rechtsplan zeichnerisch festgesetzt. Maßgebend ist die zeichnerische Darstellung.

§ 2

Satzungsbestandteile

Der Vorhaben- und Erschließungsplan bestehend aus dem Rechtsplan mit zeichnerischen Festsetzungen (Anlage I) und dem Erschließungsplan (Anlage II) ist Bestandteil der Satzung.

Bestandteil der Satzung sind ebenfalls die textlichen Festsetzungen (ergänzende Bestimmungen) auf dem Rechtsplan.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan tritt mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung durch das Regierungspräsidium Dresden im Dresdner Amtsblatt in Kraft.

Dresden, 28. 1. 97



Dr. Wagner
Oberbürgermeister

ausgefertigt:

